

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992**

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 05.08.2003)

öffentlich bekannt gemacht: 25.08.2003

gültig seit: 01.09.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW S. 214) und des § 8 (1) und (3) Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl.I, S. 1714) sowie des § 18 (2) Satz 3 und des § 19 (3) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 01. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 25. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt
  - a) bei Gemeindestraßen für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrWG,
  - b) bei Bundesstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 (4) FStrG,
  - c) bei Land- und Kreisstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 (1) StrWG.
- (2) Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum darüber und das Zubehör gemäß § 1 (4) FStrG und § 2 StrWG.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte und deren Einrichtungen und die dafür vorgesehene Gebührenerhebung gelten die hierfür gesondert erlassenen Vorschriften.

**§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 verzeichneten Straßen und Wege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Detmold. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3 Nutzung des Marktplatzes**

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Marktplatzes muss in der Regel 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt Detmold gestellt werden.
- (2) Die Benutzung zu nichtkommerzielle Zwecken ist zulässig.
- (3) Zulässig ist es darüber hinaus auch, im Rahmen von Veranstaltungen eine kommerzielle Tätigkeit auf dem Marktplatz auszuüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Es muss ein besonderer Anlass vorliegen, wie z. B. die traditionellen Feste oder andere die Bürger der Stadt insgesamt interessierende Ereignisse.

- Die Veranstaltung muss ein kostenloses Rahmenprogramm aus z. B. Live-Musik, Theater, Show o. ä. anbieten.
  - Für die Veranstaltung selbst muss geworben werden.
  - Für die Nutzung des Marktplatzes wird eine Pauschalgebühr erhoben.
  - Es dürfen keine Artikel des Wochenmarktes oder parallel stattfindender städtischer Märkte angeboten und verkauft werden.
- (4) Auf Antrag ist an den Randflächen die Nutzung des Marktplatzes für die direkt am Marktplatz anliegenden Geschäfte und gastronomischen Betriebe im Rahmen der §§ 4 und 5 der Satzung zulässig, soweit nicht durch den Wochenmarkt oder Veranstaltungen im Sinne der Absätze 2 und 3 der Platz anderweitig genutzt wird.

#### **§ 4 Verkaufs- und Warenstände**

Vor den Geschäften werden je angefangener 3 m Straßenfront 1 Ständer, höchstens jedoch 1 qm Fläche zugelassen. Ausschlaggebend ist die Fläche, die der gefüllte Ständer in der Draufsicht beansprucht.

#### **§ 5 Tische und Stühle**

Für jeden vollen Meter Straßenfront des Betriebes werden höchstens 5 qm Fläche zugelassen.

#### **§ 6 Werbeanlagen**

- (1) Sondernutzungsgenehmigungen für nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in der Regel nicht erteilt.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen werden kann max. 1 Anlage pro Geschäft, die auf einen Betrieb hinweist, der nicht durch die Straße erschlossen ist, auf der die Anlage aufgestellt werden soll, sofern die Anlage einseitig max. 0,75 qm groß ist.
- (3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Fahrradständern zugelassen werden, sofern die Verbindung eine Gesamthöhe von 150 cm nicht übersteigt und die Werbeanlage nicht breiter ist als der Fahrradständer.
- (4) Ausnahmsweise können Werbeanlagen für kommerzielle wie für nicht kommerzielle Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

#### **§ 7 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 (2) StrWG und § 8 (10) FStrG).

#### **§ 8 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### **§ 9 Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind in der Regel schriftlich eine Woche vor dem geplanten Termin mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzungen bei der Stadt Detmold zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen in einer Höhe von mehr als 3,00 m;
3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm der Gehwegbreite einnehmen;
7. Dekorationen aus Anlass von Prozessionen und Umzügen;
8. Sonnenschirme ohne Werbung.

### **§ 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 10 Nr. 5 und 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 12 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Großveranstaltungen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.
- (3) Für die Sondernutzung zu ideellen Zwecken werden Gebühren nicht erhoben.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 14 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar.

### **§ 15 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 16 Haftung, Ersatzanspruch**

(1) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der zur Sondernutzung Berechtigte hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch (§ 8 (8) FStrG und § 18 (6) StrWG). § 15 bleibt unberührt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold  
vom 30. Juni 1992

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 05.08.2003)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz für jeden qm ...			Mindest- gebühr  in €
		je Tag in €	je Monat in €	je Jahr in €	
1. a)	Automaten, Auslagen u. Schaukästen, andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	0,75	11,25	45,00	30,00
1. b)	Sonstige Werbeveranstaltungen	0,75	11,25	45,00	30,00
2.	Absperrungen, Gerüste, Container	0,15	4,50	---	10,00
3.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	---	5,00	50,00	50,00
4.	Ambulante Verkaufseinrichtungen u. Schaustellereinrichtungen	1,50	15,00	150,00	7,50
5.	Andere Werbeanlagen als nach Nr. 10 (z.B. Fahrradständer, Sonnenschirme, Hinweistafeln, Straßentransparente)	0,75	11,25	45,00	30,00
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert u. nicht unter Nr. 2 fällt	0,50	---	---	7,50
7.	Tische und Sitzgelegenheiten	---	5,00	50,00	50,00
8.	Tribünen und ähnliche Einrichtungen	0,15	2,50	---	5,00
9.	Alle Sondernutzungen, soweit sie nicht in einer der v.g. Tarifstellen genannt sind	0,15	4,50	---	5,00
10.	Werbeanlagen für kommerzielle Sonderveranstaltungen	127,50	Pauschal je Woche		

Lfd. Nr.	Fläche der Sondernutzung	Gebührensatz pauschal je Tag in €	
11. a)	Großer Marktplatz: Kommerzielle Nutzung, soweit nach § 3 zugelassen	460,00	Zuzüglich Festbetrag in Höhe von 1.022,00 €
11. b)	Kleiner Marktplatz: Kommerzielle Nutzung, soweit nach § 3 zugelassen	153,00	Zuzüglich Festbetrag in Höhe von 409,00 €
11. c)	Großer Marktplatz: Nichtkommerzielle Nutzung	230,00	
11. d)	Kleiner Marktplatz: Nichtkommerzielle Nutzung	76,50	
11. e)	Lange Straße	421,00	
11. f)	Bruchstraße	268,00	
11.g)	Kronenplatz	50,00 0,25	Zirkusveranstaltungen Sonstige Veranstaltungen je angefangener qm und Tag, höchstens jedoch 770,00 €.
11.h)	Festplatz im Stadtteil Pivitsheide VL	25,00 0,10	Zirkusveranstaltungen Sonstige Veranstaltungen je angefangener qm und Tag, höchstens jedoch 155,00 €.
12.	Gesamter Stadtbereich, wenn qm-Berechnung nicht möglich ist	5,10	